

Stenographisches Protokoll

über die

11. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 7. November 1905.

Inhalt:

- Petitionen.
 Auflage.
 Angelobung.
 Beantwortung der Interpellation der Abg. Bedlacher und Genossen, betreffend die Vorkehrung von Sicherungsmaßnahmen zum Schutze der Murtalbahn — durch den Landes-Ausschuß.
 Beantwortung der Interpellation der Abg. Brandl und Genossen, betreffend die Bierlieferung für die Landes-Siechenanstalt in Knittelfeld — durch den Landes-Ausschuß. (Debatte).
 Beantwortung der Interpellation der Abg. Daniel und Genossen, betreffend die Revision der Bauordnung — durch den Landes-Ausschuß.
 Begründung des Antrages der Abg. Dr. Schacherl und Resel, betreffend die weitere Verletzung von Volksschulen aus niederen in höhere Ortsklassen (Beilage Nr. 73 — Zuweisung an den kombinierten Finanz- und Unterrichts-Ausschuß).
 Begründung des Antrages der Abg. Hagenhofer und Genossen, betreffend die Erlassung eines Verbotes der Einfuhr italienischer Schweine in das österreichisch-ungarische Zollgebiet (Beilage Nr. 82 — Zuweisung an den volkswirtschaftlichen Ausschuß).
 Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über die Prüfung der am 30. Oktober 1905 stattgefundenen Ergänzungswahl eines Landtagsabgeordneten (Beilage Nr. 86 — Zuweisung an den Politischen Ausschuß).
 Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 7, über das Ansuchen der Ortsgemeinde Pichl im Gerichtsbezirke Aulfsee, um Erteilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 169 Prozent im Jahre 1905. (Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).
 Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 16, über das Ansuchen der Ortsgemeinde Padeschberg im Gerichtsbezirke Gonoßitz, um Erteilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 160 Prozent im Jahre 1905. (Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).
 Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 55, über das Ansuchen der Marktgemeinde Altenmarkt im Gerichtsbezirke St. Gallen, um eine Subvention für die öffentliche Wasserleitung. (Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).
 Interpellation der Abg. Stieg und Genossen an den Statthalter, betreffend das Vorgehen des k. k. Forstjägers gegenüber den Servitutberechtigten in Pichl bei Aulfsee.
 Interpellation der Abg. Einspinner, Walz, Krebs und Genossen an den Statthalter, betreffend die ungesetzmäßige Handhabung des Personal-Einkommensteuer-Gesetzes durch die k. k. Steueradministration in Graz.
 Interpellation der Abg. Kurz und Genossen an den Statthalter, betreffend die Freibank in Graz.
 Interpellation der Abg. Dr. Grasovec und Genossen an den Statthalter, betreffend die Gemeindevertretungswahlen in Untersteiermark.

Interpellation der Abg. Brandl und Genossen an den Statthalter, betreffend die sogenannte Mesnerfammling in Mitterlobming und Kleinlobming.

Interpellation der Abg. Freih. v. Rokitsansky und Genossen an den Landes-Ausschuß, betreffend den Bau eines Landwirtschaftshauses.

Antrag der Abg. Dr. Furtela, Dr. Ploj, Dr. Dečko und Genossen, betreffend die Abänderung der Gemeinde-Ordnung für Steiermark, Gesetz vom 2. Mai 1864, L.-G.-u. V.-Bl. Nr. 5.

Antrag der Abg. Freih. v. Rokitsansky und Genossen, betreffend die Vorlage eines neuen Wehrgesetzes.

Antrag der Abg. Brandl und Genossen, betreffend die Ausarbeitung eines Straßenregulierungs-Projektes im Bezirke Oberzeiring.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 20 Minuten vormittags.

Vorsitzender: Landeshauptmann Exzellenz Edm. Graf Attems.

Schriftführer: Die Abgeordneten Vinz. Capra und Richard Klammer.

Von Seite der Regierung anwesend: Hofrat Dr. Karl König.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung ist aufgegeben. Einwendung wurde gegen dasselbe keine erhoben und erkläre ich es somit für genehmigt.

Ich habe die Ehre, heute im hohen Hause als Vertreter der hohen Regierung Herrn Hofrat Dr. König zu begrüßen, der sich dem hohen Hause hiemit vorstellt.

Von den eingelangten Petitionen beantrage ich zuzuweisen, dem Finanz-Ausschusse (liest):

„Petition Nr. 232, der Besitzer im Dorfe Gorenje, Gemeinde St. Kunigund, politischer Bezirk Gornobiz, um Beihilfe zur Herstellung der Wasserleitung. (Überreicht durch Abgeordneten Dr. Dečko.)“

„Petition Nr. 233, der Hilfsbeamten sämtlicher landschaftlichen Ämter und Anstalten in Graz, um definitive Anstellung, Zuerkennung des Titels „Kanzleibeamter“ und um Altersversorgung. (Überreicht durch Abgeordneten Grafen Stürgkh.)“

„Petition Nr. 236, des Stephan Fauck, gewesenen Spitalarbeiters im Allgemeinen Krankenhause in Graz, um eine monatliche Gnadengabe. (Überreicht durch Abgeordneten Hagenhofer.)“

„Petition Nr. 237, der Paula Sidrich, pensionierten Lehrerin in Laibach, um Pensionserhöhung. (Überreicht durch Abgeordneten Stallner.)“

„Petition Nr. 238, der Auguste Winkler, Aquarellmalerstgattin in Graz, um Wiederverleihung

der Gnadengabe per 120 Kronen für das Jahr 1906. (Überreicht durch Abgeordneten Frhrn. v. Moscon.)“

„Petition Nr. 240, der Maria Ehmman, landschaftlichen Druckereigehilfens-Witwe in Graz, um Erhöhung der Gnadengabe, eventuell um eine Unterstützung. (Überreicht durch Abgeordneten Frhrn. v. Moscon.)“

„Petition Nr. 241, des historischen Vereines für Steiermark, um eine höhere Unterstützung. (Überreicht durch Abgeordneten Dr. Hofmann v. Wellenhof.)“

Ist hinsichtlich des von mir gestellten Zuweisungs-Antrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall, demnach erscheinen diese Petitionen als dem Finanz-Ausschusse zur Vorberatung zugewiesen.

Die nunmehr zur Verlesung gelangenden Petitionen beantrage ich dem Petitions-Ausschusse zur Vorberatung zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 235, der Maria Url, landschaftlichen Aushilfsdieners-Witwe in Graz, um Weiterverleihung ihrer bisherigen Gnadengabe jährlicher 240 Kronen auf weitere 5 Jahre. (Überreicht durch Abgeordneten Hagenhofer.)“

„Petition Nr. 239, der Berta Karl, Landes-Hilfsämterdirektors-Waise in Tyrnau bei Frohnleiten, um eine Unterstützung. (Überreicht durch Abgeordneten Frhrn. v. Moscon.)“

Ist hinsichtlich des von mir gestellten Zuweisungs-Antrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall, demnach erscheinen diese Petitionen als dem Petitions-Ausschusse zur Vorberatung zugewiesen.

Die nunmehr zur Verlesung gelangenden Petitionen beantrage ich dem Landeskultur-Ausschusse zur Vorberatung zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 231, des Bezirks-Ausschusses St. Leonhard W.-B., um Erhebung der St. Leonhard-Murecker Bezirksstraße II. Klasse in die I. Klasse (Überreicht durch Abgeordneten Koskar.)“

„Petition Nr. 234, der Bezirksvertretung St. Gallen, um Verländerung der Bezirksstraßen. (Überreicht durch Abgeordneten Schoiswohl.)“

Ist hinsichtlich des von mir gestellten Zuweisungs-Antrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall, demnach erscheinen diese Petitionen als dem Landeskultur-Ausschusse zur Vorberatung zugewiesen.

Aufgelegt wurde heute:

Das amtliche Protokoll über die 5. Sitzung der III. Session in der IX. Landtags-Periode des steiermärkischen Landtages vom 25. Oktober 1905.

Das amtliche Protokoll über die 6. Sitzung der III. Session in der IX. Landtags-Periode des steiermärkischen Landtages vom 27. Oktober 1905.

Das stenographische Protokoll über die 4. Sitzung des steiermärkischen Landtages vom 24. Oktober 1905.

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 27, mit Vorlage eines Gesetzesentwurfes, betreffend die Befreiung der in der Stadtgemeinde Pettau ausgeführten Bauten von der Entrichtung der Gemeinde-Umlagen auf die Hauszinssteuer (Beilage Nr. 91).

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 32, mit Vorlage des Entwurfes eines Gesetzes, womit grundsätzliche Bestimmungen, betreffend die öffentliche Wasserleitung der Ortsgemeinde Niklasdorf im Gerichtsbezirke Leoben, erlassen werden (Beilage Nr. 92).

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 54, mit Vorlage des Entwurfes eines Gesetzes, womit grundsätzliche Bestimmungen für die öffentliche Wasserleitung der Marktgemeinde Fördning im gleichnamigen Gerichtsbezirke erlassen werden (Beilage Nr. 93).

Antrag der Abgeordneten Kessel und Dr. Schacherl, betreffs Handhabung der Bestimmungen des § 21 des Reichs-Volksschulgesetzes über die Schulbesucherleichterungen (Beilage Nr. 94).

Antrag der Abgeordneten Wastian, Stiger und Genossen wegen einer jährlichen Unterstützung der k. k. steiermärkischen Landwirtschafts-Genossenschaft behufs Förderung der Geflügelzucht und zur Erhaltung, beziehungsweise Ausgestaltung der I. steiermärkischen Zuchtanstalt für das Steirerhuhn in Marburg a. d. Drau (Beilage Nr. 95).

Antrag der Abgeordneten Stieg, v. Rokitanzky, Brandl und Genossen, betreffend die Untersagung der Übernahme von Jagdleiterstellen bei Privatpersonen, -Korporationen oder -Genossenschaften seitens der staatlichen und ärarischen Forstorgane (Beilage Nr. 96).

Antrag der Abgeordneten Johann Gerlig und Genossen auf Ausgleichung der Bezirksstrafenkosten im Lande Steiermark. (Beilage Nr. 97.)

Antrag der Abgeordneten Lenko und Genossen, betreffend die Errichtung eines öffentlichen Landes-Krankenhauses in Windisch-Feistritz. (Beilage Nr. 98.)

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Aigen im Gerichtsbezirke Fördning um Erteilung der Bewilligung zur

Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 158 Prozent im Jahre 1905. (Beilage Nr. 99.)

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die Herstellung einer Straßenverbindung von Leutsch im Bezirke Oberburg durch das Podvolovlektal bis zur krainischen Landesgrenze. (Beilage Nr. 100.)

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die Auflassung der Gilli-Rohitscher Bezirksstraße I. Klasse und deren Erklärung zur Bezirksstraße II. Klasse. (Beilage Nr. 101.)

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses mit Vorlage des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend die Herstellung von Kanälen zur Ableitung der Abfall- und Spülwässer und Einschlauchung der Haus- und Gebäudekanäle in die öffentlichen undurchlässigen Kanäle in der Stadtgemeinde Voitsberg. (Beilage Nr. 103.)

Bericht des Landtags-Präsidiums, betreffend die Wahl von Mitgliedern und Stellvertretern in die Erwerbsteuer-Landeskommission für Steiermark. (Beilage Nr. 104.)

Bericht des Landtags-Präsidiums, betreffend die Wahl von Mitgliedern und Stellvertretern in die Berufungskommission für die Personal-Einkommensteuer. (Beilage Nr. 105.)

Das Verzeichnis Nr. 1 mit Bericht und Anträgen über die dem Finanz-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 15, 82, 94, 102 und 112.

Das Verzeichnis Nr. 2 mit Bericht und Anträgen über die dem Landeskultur-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 134 und 144.

Der Herr Abgeordnete Bührlen ist heute zum ersten Male in diesem hohen Hause erschienen, und werde ich nunmehr die Angelobung des Herrn Abgeordneten vornehmen (liest):

„Die Landtagsabgeordneten haben bei ihrem Eintritt in den Landtag dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände des Landeshauptmannes an Eidesstatt zu geloben.“

(Herr Abg. Hermann Bührlen leistet die Angelobung.)

Vor Übergang zur Tagesordnung hat sich zur Beantwortung einer Interpellation, die an den Landes-Ausschuß gerichtet worden ist, zum Worte gemeldet Herr Landes-Ausschuß-Mitglied Dr. Link; ich erteile ihm dasselbe.

Landes-Ausschuß-Mitglied Dr. Link: Die Abgeordneten Zedlacher und Genossen haben an den Landes-Ausschuß, betreffend die Vorkehrung von Siche-

rungs-Maßnahmen zum Schutze der Murthalbahn, folgende Interpellation überreicht (liest):

„Beim Kilometer 12·1 der Murthalbahn ob Teufenbach befindet sich am rechten Ufer der Mur ein solch großer Einriß, daß zirka 10 Joch des besten Kulturlandes fortgeschwemmt wurden und das Flußbett infolgedessen so nahe an den Körper der Murthalbahn gerückt ist, daß bei Hochwasser schon mehrmals das Geleise überschwemmt wurde und der Bahnverkehr eingestellt werden mußte. Die geeigneten Sicherungsbauten sind sonach nicht nur im Hinblick auf die gefährdeten Kulturgründe, sondern auch mit Rücksicht auf die Murthalbahn an der betreffenden Stelle dringend notwendig.“

Die Gefertigten stellen sonach die

Anfrage:

1. Hat der Landes-Ausschuß von dieser der Murthalbahn drohenden Gefahr Kenntnis?
2. Wenn „ja“, hat derselbe die zum Schutze der Bahn erforderlichen Maßnahmen bereits eingeleitet?

Graz, am 25. Oktober 1905.“

In Beantwortung dieser Interpellation beehre ich mich namens des Landes-Ausschusses folgendes zur Kenntnis des hohen Hauses zu bringen:

Im Kilometer 12·1 der Murthalbahn näherte sich durch sukzessives Abbröckeln der Ufer der Murfluß tatsächlich seit dem Jahre 1896 dem Bahnkörper.

Im Hinblick auf diese Wahrnehmung hat die Betriebsleitung der Murthalbahn auf Grundlage gemachter Aufnahmen des Flußlaufes unter Mithilfe von Anrainern 1899 ein provisorisches Leitwerk ausführen lassen, durch welches der früher senkrecht gegen die Bahn gerichtete Stromstrich in nahezu paralleler Richtung abgelenkt worden ist.

Schon im nächsten Jahre lagerte sich infolge dieser Einbauten in dem Bereiche, wo früher die Hochwässer gefahrdrohend gegen die Bahn vordrangen, eine mächtige Schotterbank ab, welche sich in der Folge derart erhöhte, daß der direkte Anprall der Hochwässer an die Ufer seither nicht mehr stattfindet.

Der Zweck dieses Einbaues, das Vordringen der Uferabbrüche gegen die Bahn aufzuhalten, wurde somit vollkommen erreicht.

Weiters ist es tatsächlich richtig, daß bei bedeutenderen Hochwässern das umliegende Terrain überflutet wird.

Diese Erscheinung ist aber lediglich eine Folge der in der besagten Strecke eingetretenen Verwilderung des Flußlaufes.

Nicht richtig ist jedoch die Annahme, daß diese Überflutungen Ursache vorgekommener Einstellungen des Bahnbetriebes gewesen sind, da die in den Jahren 1896

und 1903 eingetretenen Verkehrsstörungen durch an anderen, entlegeneren Stellen erfolgte Beschädigungen des Bahnkörpers bedingt waren.

Nachdem somit einerseits die bereits getroffenen Vorkehrungen zur Verhinderung weiterer Uferbrüche zunächst Kilometer 12·1 der Murthalbahn ihrem Zweck entsprochen haben und andererseits die in dieser Strecke zeitweise eintretenden Terrainüberflutungen eine Gefahr für den Bestand oder den Betrieb dieser Bahn nicht mit sich bringen, liegt vorläufig keinerlei Veranlassung zu irgend welchen weiteren Maßnahmen in dieser Richtung vor.

Im übrigen bittet der Landes-Ausschuß zur Kenntnis zu nehmen, daß über Veranlassung der k. k. Statthalterei bereits Aufnahmen zur Erstellung eines Projektes für die Regulierung des Murflusses zwischen Frojach und Niederwölz vorgenommen worden sind und daher zu erwarten steht, daß der von Jahr zu Jahr zunehmenden Verwilderung des Flußlaufes in der besagten Stelle baldigst gesteuert werden wird.

Landeshauptmann: Ist hinsichtlich dieser Interpellationsbeantwortung etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es meldet sich keiner der Herren zum Worte.

Zum Worte hat sich gemeldet Herr Landes-Ausschuß-Beisitzer von Fehrer. Ich erteile ihm dasselbe.

Landes-Ausschuß-Beisitzer v. Fehrer: Hoher Landtag! In der Sitzung vom 19. Oktober 1905 dieses hohen Landtages haben die Herren Abgeordneten Brandl und Genossen unter Hinweis darauf, daß die Bierlieferung für den Bedarf der Landes-Siechenanstalt in Knittelfeld für das Jahr 1905 nicht dem bisherigen langjährigen Lieferanten Karl Finze, sondern einer Großfirma übertragen und hievon Karl Finze ohne Angabe von Gründen verständigt worden sei, an den Landes-Ausschuß die Anfrage gerichtet, ob der Landes-Ausschuß von diesem Falle Kenntnis habe, und wie er bejahenden Falles dieses Vorgehen gegenüber einem Kleingewerbetreibenden zu rechtfertigen vermöge.

Diese Anfrage beehre ich mich namens des Landes-Ausschusses zu beantworten, wie folgt:

Die Vergabung der Lieferungen für den Bedarf der einzelnen Landes-Siechenanstalten erfolgt nach den diesbezüglich bestehenden Dienstvorschriften auf Grund der von den Verwaltungen veranlaßten Offertausschreibungen durch den Landes-Ausschuß selbst.

Im vorliegenden Falle lagen dem Landes-Ausschusse bezüglich der Bierlieferung zwei Offerte vor, welche übereinstimmend auf Lieferung loco Anstalt und Eisbeistellung während der Sommermonate lauteten. Hinsichtlich des Preises ergaben sich jedoch Unterschiede in-

sofern, als das zu liefernde Bier von Karl Finze zu 22 K per Hektoliter, einschließlich der Landes-Bieraufgabe, vom Bierdepot Knittelfeld der Brauerei Brüder Reininghaus hingegen zu 19 K per Hektoliter ohne Landes-Bieraufgabe offeriert wurde. Bei Einbeziehung der Landes-Bieraufgabe von 1 K 70 h per Hektoliter stellte sich daher im letzteren Falle der Preis für einen Hektoliter Bier auf 20 K 70 h und war sonach dieses Offert um 1 K 30 h per Hektoliter billiger als das auf 22 K lautende Offert des Karl Finze.

Da der Landes-Ausschuß in pflichtgemäßer Wahrung der finanziellen Interessen des Landes den billigeren Offerten — sofern nicht gewichtige Bedenken gegen deren Vertrauenswürdigkeit vorliegen — den Vorzug vor den teureren zu geben hat, erfolgte die Annahme des billigeren Offertes des Bierdepots der Brauerei Brüder Reininghaus, zumal der Wert einer Offertausschreibung vollständig illusorisch werden müßte, wenn lediglich vom Gesichtspunkte der ausschließlichen Berücksichtigung langjähriger Lieferanten vorgegangen und auf neue und billigere Offerten keinerlei Bedacht genommen werden würde.

Die Bekanntgabe von Gründen, aus welchen ein eingebrachtes Offert nicht zur Annahme gelangte, ist weder in den bestehenden Vorschriften vorgesehen noch überhaupt üblich.

Hiermit erscheint das Vorgehen des Landes-Ausschusses gerechtfertigt.

Landeshauptmann: Herr Abgeordneter Brandl hat sich zum Worte gemeldet, ich erteile ihm dasselbe.

Abg. Brandl (L.-G. Judenburg): Ich beantrage die Eröffnung der Debatte. (Die Eröffnung der Debatte wird beschlossen.)

Landeshauptmann: Die Eröffnung der Debatte ist angenommen. Herr Abgeordneter Brandl hat das Wort.

Abg. Brandl (L.-G. Judenburg): Hohes Haus! Nicht nur die bäuerliche Bevölkerung wird durch die Großen unterdrückt, so geschieht es auch den kleinen Gewerbetreibenden. Der Bräuer Finze hat durch 26 Jahre das Bier an die Landes-Siechenanstalt und an das Krankenhaus Knittelfeld geliefert, ohne einmal darunter beanständet zu werden. Im Laufe der Jahre wurde ihm das Offert einmal zurückgestellt mit dem Bemerkten, daß ein anderer Bierlieferant, das war damals ein gewisser Pißl in Knittelfeld, das Bier billiger liefere. Dem Herrn Karl Finze wurde damals bedeutet, wenn er das Bier auch um den gleichen Preis wie Pißl liefere, so bekomme jeder die Hälfte der Lieferung. Richtig, der

Herr Karl Finze hat sich auch damit einverstanden erklärt, und so hat dann jeder der beiden die Hälfte der Lieferung erhalten. Die Brauerei Pißl wurde dann verkauft, und heute existiert nur mehr eine Brauerei in Knittelfeld, aber mehrere Bierniederlagen. Im vorigen Jahre hat die Firma Reininghaus auch offeriert und auf ihr Offert die Bierlieferung erhalten, und zwar, wie der Herr Referent gesagt hat, weil sie billiger geliefert hat. Karl Finze ist ein Bürger der Stadt Knittelfeld und ist darauf angewiesen, sein Bier im kleinen zu verschleifen. Infolgedessen trifft es einen Bräuer schwer, wenn er die Bierlieferung durch 26 Jahre innehatte und sie ihm heuer durch einen großen Lieferanten weggenommen wurde. Bei derartigen Offertvergebungen, wo es sich um eine Preisermäßigung handelt, da möchte ich den Landes-Ausschuß ersuchen, daß ein Kleingewerbetreibender oder ein kleiner Bräuer in der Weise berücksichtigt werde, so wie früher. Er soll gefragt werden, und wenn derselbe auch mit seinem Preise heruntergeht, so soll ihm wenigstens die Hälfte der Lieferung gegeben werden. In dieser Weise möchte ich meinen Antrag begründet wissen.

Landeshauptmann: Nach § 43 der Geschäftsordnung ist die Stellung eines Antrages bei der Besprechung über die Beantwortung einer Interpellation unzulässig, und ich kann daher das, was der Herr Abgeordnete Brandl jetzt als Antrag ausgesprochen hat, wohl nur als einen Wunsch auffassen, wenn wir das Mitglied des Landes-Ausschusses in diesem Gegenstande auch gehört haben.

Wünscht noch einer der Herren das Wort?

Herr Landes-Ausschuß-Beisitzer v. Fehrer hat sich zum Worte gemeldet.

Landes-Ausschuß-Beisitzer v. Fehrer: Ich kann mich gegenüber den Ausführungen des Herrn Vorredners nur auf das berufen, was ich bereits in der Interpellations-Beantwortung ausgeführt habe, daß nämlich das Offert, welches seitens des Landes-Ausschusses angenommen wurde, per Hektoliter um 1 K 30 h billiger ist, als das Offert, dessen Annahme Herr Abgeordneter Brandl befürwortet hat. Ich glaube, daß man dem Landes-Ausschusse absolut daraus keinen Vorwurf machen kann, daß er das billigere Offert dem teureren vorgezogen hat. Was die vom Herrn Abgeordneten Brandl angeregte mündliche Verhandlung anbelangt, welche über eingebrachte Offerte mit dem Offerten eingeleitet werden soll, so widerstrebt eine derartige Verhandlung wohl den Grundsätzen, welche bei Offertverhandlungen allgemein anerkannt sind; denn es wäre dann eine Offertverhandlung überhaupt illusorisch und zwecklos, und es würde sich

da einfach um eine Vergabung der Lieferungen unter der Hand handeln; es wäre dann einfach in Zukunft von Offertverhandlungen ganz abzugehen und sich mit den einzelnen Geschäftsleuten unter der Hand in das Einbernehmen zu setzen und mit ihnen abzuhandeln. Nachdem jedoch die Offertausschreibung in der Dienstesvorschrift für Siechenanstalten vorgeschrieben ist, ist der Landes-Ausschuß nicht in der Lage, von diesen strikten Vorschriften abzugehen und diese Offertverhandlungen für die Zukunft zu beheben und die Lieferungen in Zukunft unter der Hand zu vergeben.

Landeshauptmann: Nachdem sich niemand mehr zum Worte gemeldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Zur Beantwortung einer weiters an den Landes-Ausschuß gerichteten Interpellation hat sich Herr Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. v. Derzhatta zum Worte gemeldet.

Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. v. **Derzhatta:** Die Herren Abgeordneten Daniel und Genossen haben in der 5. Sitzung am 25. Oktober 1905 an den Landes-Ausschuß nachfolgende Interpellation gestellt (liest):

„Mit Beschluß vom 7. April 1892 hat sich der hohe Landtag für die Revision der Bauordnung vom 9. Februar 1857, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 5, ausgesprochen. Der Landes-Ausschuß hat daraufhin die Verhandlungen mit der k. k. Statthalterei eingeleitet und unter anderem das Ersuchen gestellt, die k. k. Bezirkshauptmannschaften zur Abgabe von Gutachten bezüglich der von diesen Behörden gemachten Wahrnehmungen über die Mängel der geltenden Bauordnung für das Herzogtum Steiermark zu veranlassen.“

Die Statthalterei übermittelte diese Berichte dem Landes-Ausschusse und teilte demselben bezüglich des gewünschten Vorschlages über die Zusammensetzung einer einzuberufenden Enquete mit, daß der Minister des Innern mit dem Erlasse vom 27. Jänner 1895, Z. 335, eröffnet habe, daß der Oberste Sanitätsrat im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien die in Zukunft maßgebenden bauhygienischen Grundsätze mit dem geltenden allgemeinen Rechte in Übereinstimmung bringen müsse. Es wurde weiters seitens des Ministeriums des Innern die Bekanntgabe dieser Prinzipien zur Danachachtung bei der Verfassung neuer Bauordnungen in Aussicht gestellt.

Die Statthalterei hat mit Rücksicht auf den geschilderten Stand der Dinge dem Landes-Ausschusse empfohlen, mit der Einberufung der Bauordnungs-Enquete bis zu jenem Zeitpunkte zuzuwarten, bis zu welchem die in Aussicht gestellte Mitteilung der allgemeinen Prinzipien erfolgt sei.

Der Landes-Ausschuß nahm diese Mitteilungen zur Kenntnis.

Im VII. Teil der Landes-Vertretung von Steiermark, Seite 647, berichtet der Landes-Ausschuß, daß die Revision der Bauordnung nur im Anschlusse an die dazumal bereits in Ausarbeitung befindlich gewesene Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz erfolgen könne. Nun hat der Grazer Gemeinderat in der Sitzung vom 29. Dezember 1904 die von der eingesetzten Kommission ausgearbeitete Bauordnung zum Beschlusse erhoben und wurde dieselbe seitens des Landes-Ausschusses am 5. April 1905 zunächst der Statthalterei behufs Stellungnahme zu derselben übermittelt.

Die Gefertigten stellen nun die
Anfrage:

1. Ist inzwischen die gegenständliche Äußerung der k. k. Statthalterei über die vom Grazer Gemeinderate beschlossene Bauordnung erfolgt?

2. Hat der Landes-Ausschuß Vorbereitungen getroffen, daß nach Erledigung der Grazer Bauordnung der Beschluß des hohen Landtages vom 7. April 1892, betreffend die Revision der Bauordnung vom 9. Februar 1857, Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. 5, unverweilt der Verwirklichung zugeführt werden kann?“

Ich beehre mich, diese Interpellation im Namen des Landes-Ausschusses zu beantworten, wie folgt:

Der von den Interpellanten angezogene Beschluß des hohen Landtages vom 7. April 1892 erscheint überholt durch einen weiteren Beschluß des hohen Landtages vom 24. Juli 1902, welcher lautet:

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:

1. Seinen Einfluß bei der Gemeindeverwaltung in Graz dahin geltend zu machen, daß die Bauordnung für Graz baldigst fertiggestellt werde;

2. die Bauordnung für das Land, nach erfolgter Feststellung der Bauordnung für Graz, auszuarbeiten, eine Enquete von geeigneten Fachleuten einzuberufen, deren Gutachten über diese Bauordnung zu veranlassen und eine auf Grund des Ergebnisses der Enquete gebildete Vorlage über die Landes-Bauordnung dem hohen Landtage zur Beschlusfassung zu unterbreiten.“

Der Gemeinderat von Graz hat nun tatsächlich in seiner Sitzung vom 29. Dezember 1904 die von einer hierzu eingesetzten Kommission ausgearbeitete Bauordnung zum Beschlusse erhoben. Dieselbe wurde mit Zuschrist des Stadtrates Graz vom 7. März 1905, Z. 21.641, dem Landes-Ausschusse behufs Erwirkung eines Gesetzes, betreffend die Erlassung einer neuen Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz, übermittelt und vom Landes-Ausschusse mit Note vom 5. April l. J., Z. 12.831,

der k. k. steiermärkischen Statthalterei mit dem Ersuchen vorgelegt, zu diesem Gesetzentwurfe Stellung zu nehmen. Dieses Ersuchen des Landes-Ausschusses hat seitens der k. k. steiermärkischen Statthalterei bis zum heutigen Tage eine Erledigung nicht gefunden.

Wie aus dem Beschlusse des hohen Landtages vom 24. Juli 1902 hervorgeht, hat der Landes-Ausschuß erst nach Feststellung der Grazer Bauordnung und somit auch nach Kenntnis der Stellungnahme der k. k. Regierung zu derselben an die Ausarbeitung einer Bauordnung für das Land zu schreiten, und ist dieser Vorgang auch vollständig gerechtfertigt, da die neue Bauordnung für Graz eine Reihe neuer Bestimmungen von grundsätzlicher Bedeutung enthält, deren Berücksichtigung, beziehungsweise Aufnahme in die neue Bauordnung für das Land aber nur unter der Voraussetzung erfolgen kann, daß die k. k. Regierung denselben zustimmt. Der Landes-Ausschuß wird daher, sobald ihm seitens der k. k. Statthalterei eine Erledigung zugekommen sein wird, den Entwurf der Bauordnung für Graz auch seinerseits einer eingehenden Prüfung unterziehen und sodann ohne weiteren Verzug an die Ausarbeitung der Bauordnung für das Land und an die Einberufung der vom hohen Landtage in Aussicht genommenen Enquete schreiten.

Landeshauptmann: Ist hinsichtlich dieser Interpellationsbeantwortung etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es meldet sich niemand zum Worte.

Wir gelangen nunmehr zur Tagesordnung.

Der erste Gegenstand derselben ist die **Begründung des Antrages der Abgeordneten Dr. Schacherl und Resel, betreffend die weitere Versetzung von Volksschulen aus niederen in höhere Ortsklassen** (Beilage Nr. 73).

Ich erteile dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abg. Dr. **Schacherl** (A. W. Leoben): Hohes Haus! In der vorigen Session hat der Herr Abgeordnete **Robič** den Antrag auf Abschaffung der III. Ortsklasse gestellt. Der Antrag wurde leider im Hause abgelehnt und es wurde versucht, ein Aus Hilfsmittel zu finden, indem man den Betrag von 50.000 Kronen bewilligte, um eine Anzahl von Schulen aus der III. in die II. und aus der II. in die I. Ortsklasse zu versetzen. Aber dadurch ist nur ein neues Moment der Beunruhigung und Unzufriedenheit in die Lehrerschaft von Steiermark getragen worden. Es ist auch ganz begreiflich, daß die Lehrer in Orten, wo das Leben nicht billiger und besser ist als in solchen Orten, die im heurigen Jahre berücksichtigt wurden, sich zurückgesetzt und benachteiligt fühlen müssen, weil ihre

Orte nicht in die Versetzung in eine höhere Ortsklasse einbezogen wurden.

Es haben gewiß auch andere Herren im hohen Hause, wie ich, Zuschriften, Petitionen und Beschwerden von Lehrern, Schulleitungen und Ortschulräten bekommen, worin ersucht wird, die Versetzung ihrer Orte, ihrer Schule in eine höhere Ortsklasse zu erwirken. Prüft man diese Petitionen und Beschwerden, so kommt man darauf, daß sie ja vollständig berechtigt sind, daß tatsächlich bei ihnen in ihrem Orte die Lehrerungsverhältnisse nicht andere sind als in solchen Orten der Nachbarschaft, die tatsächlich im heurigen Jahre in eine höhere Ortsklasse befördert worden sind. Der Abgeordnete kommt dadurch in eine sehr fatale Lage; wollte er vielleicht auf Hintertreppen für die Versetzung der einen Schule in eine höhere Ortsklasse agitieren, dann müßte er gleichzeitig gegen die Versetzung der benachbarten Schule in eine höhere Ortsklasse auftreten. Das ist vollständig unmöglich, das geht absolut nicht.

Meine Herren, von den Gründen, die im vorigen Jahre und früher schon für die Abschaffung der III. Ortsklasse angeführt worden sind, ist in Wirklichkeit kein einziger widerlegt, sondern man hat sich schließlich beschränkt, zu sagen, die sofortige Abschaffung der III. Ortsklasse würde eine Erhöhung der Umlagen nach sich ziehen, weil sie den Betrag von ungefähr 180.000 Kronen notwendig macht. Nun hat sich im vorigen Jahre bei der Beratung und bei der Abstimmung gezeigt, daß tatsächlich ein Antrag auf sofortige Abschaffung der III. Ortsklasse heute keine Aussicht hätte. Andererseits ist der heutige Zustand vollständig unhaltbar im Interesse der Lehrer und im Interesse der Schule selbst, denn es ist gar kein Zweifel, daß gerade die Schulen, die nicht berücksichtigt wurden, um so mehr geschädigt sind, weil die Lehrer am wenigsten Lust haben, um eine Stelle an einer solchen Schule zu kompetieren. Die Folge davon ist, daß dort um so mehr der Lehrermangel eintritt.

Ich habe heute früh, als ich in den Landtag kam, von einer Schulleitung aus Untersteiermark einen Brief bekommen, wo ebenfalls geklagt wird, daß in der Umgebung einige Orte berücksichtigt wurden, wo es nicht schlechter ist und wo die Lehrerungsverhältnisse nicht ärger sind als in anderen Schulorten, die nicht berücksichtigt wurden. In diesem Briefe heißt eine Stelle, die ganz interessant ist und ein Licht auf unsere Schulzustände wirft (liest):

„So kamen in unserer Gegend nur jene Schulen in eine höhere Ortsklasse, welche günstigere Lebensbedingungen haben — der Name ist hier in diesem Briefe enthalten — unsere aber, in welchem Orte kein Lehrer bleiben will, daher man sich jetzt gezwungen sah, einen

gänzlich ungeprüften Hilfslehrer anzustellen, wurde ganz ignoriert. Halbtagsunterricht mit einer Schülerzahl für vier Lehrkräfte ist an der Tagesordnung, da, wenn ein Lehrer geht, niemand einreicht.“

Das sind die natürlichen Folgen des heutigen Systems. Diese Halbheit, die im vorigen Jahre geschaffen wurde, hat sich vollständig unzulänglich erwiesen, und es muß da eine weitere Besserung und Reform eintreten. Wir haben deshalb mit Rücksicht darauf, daß die Abstimmung in der letzten Session, wo ja nur wir zwei von unserer Partei für die vollständige Abschaffung des Ortsklassensystems eingetreten sind, zeigte, daß eine Majorität nicht zu finden ist, uns erlaubt, einen Antrag einzubringen, daß von dem heurigen Jahre bis zum Jahre 1910 jedes Jahr der Betrag von 50.000 Kronen ausgeworfen wird, um wieder eine Reihe von Schulen von der III. in die II. und von der II. in die I. Ortsklasse zu versetzen, und daß bis zum Jahre 1910, wo dann überhaupt eine allgemeine Revision und hoffentlich die Beseitigung dieser Ortsklassen erfolgt, wenigstens der größte Teil der Schulen aus der III. Gehaltsklasse verschwindet. Der Antrag, den wir uns zu stellen erlaubt haben, lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Für die Jahre 1906 bis 1910 wird dem Landes-Ausschusse für die weitere Versetzung von Schulen in höhere Ortsklassen ein Betrag von jährlich 50.000 K bewilligt, und zwar sollen jedes Jahr 30.000 K für die Versetzung von Schulen aus der III. in die II. Ortsklasse und 20.000 K für die Versetzung von Schulen aus der II. in die I. Ortsklasse verwendet werden. Die Einteilung ist dem Landes-Ausschusse im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrate überlassen. Die Rechtswirksamkeit der erstjährigen Versetzungen hat mit 1. Jänner 1906 zu beginnen und der erforderliche Kredit ist in den Landesvoranschlag für 1906 einzustellen.“

Auf diese Weise hoffen wir, wenn es nicht möglich ist, sofort dieses unsinnige System der Ortsklassen zu beseitigen, daß wenigstens bis zum Jahre 1910 einigermaßen von Jahr zu Jahr eine Besserung der Zustände herbeigeführt wird, und im Jahre 1910 durch die allgemeine Revision den Beschwerden, die jedes Jahr vor den Landtag kommen und allzu berechtigt sind, ein Ende bereitet werde. Ich ersuche, meinen Antrag zu unterstützen und beantrage in formeller Beziehung, denselben einem kombinierten Ausschusse, bestehend aus dem Finanz- und Unterrichts-Ausschusse, zur Vorberatung zuzuweisen.

Landeshauptmann: Wie die Beilage Nr. 73 ausweist, ist der Antrag nur von dem Herrn Antragsteller und dem Herrn Abgeordneten Kefel unterzeichnet, und habe ich daher die Unterstützungsfrage zu stellen. (Der Antrag wird unterstützt.)

Es obliegt mir nunmehr die Zuweisungsfrage zu stellen und ersuche jene Herren, welche diesen Antrag an den kombinierten Finanz- und Unterrichts-Ausschuß zugewiesen wissen wollen, sich von den Sigen zu erheben. (Geschieht.)

Die Zuweisung ist beschlossen. Ich erlaube mir, an die Mitglieder dieses neu zusammengestellten Ausschusses die Bitte zu richten, die Konstituierung dieses Ausschusses möglichst bald vornehmen zu wollen, und zwar möchte ich den Grund der besonderen Dringlichkeit dadurch bezeichnen, daß wir jetzt an die Auflage des allgemeinen Verzeichnisses für die Ausschüsse und deren Funktionäre, welche schon von den Herren Abgeordneten vielfach beansprucht worden ist, schreiten.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

Begründung des Antrages der Abgeordneten Hagenhofer und Genossen, betreffend die Erlassung eines Verbotes der Einfuhr italienischer Schweine in das österreichisch-ungarische Zollgebiet
(Beilage Nr. 82).

Ich erteile dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abg. Hagenhofer (L.-G. Hartberg): Hoher Landtag! Mit Rücksicht darauf, daß in vorliegendem Antrage schon die Begründung enthalten ist, kann ich mich heute sehr kurz fassen.

Steiermark steht im Begriffe, seine Schweinezucht mit allen Mitteln zu heben und gibt das Land auch bedeutende Subventionen für diesen Zweck her. Nun mußten wir sehen, daß vom 13. Mai bis 1. Oktober d. J. aus Italien mehr als 36.600 Schweine ausgeführt und nach Österreich geliefert wurden. Da es in vielen Fällen bereits vorgekommen ist, daß durch diese italienischen Schweine nach Österreich die Schweinepest verpflanzt wurde, besteht die Gefahr, daß alle unsere Bemühungen, unsere Schweinezucht zu heben, auf einmal wieder zunichte gemacht werden. Italien ist uns in Bezug auf die Hebung und Förderung der Schweinezucht selbst mit gutem Beispiele vorangegangen. Es hat im Jahre 1901 einfach die Einfuhr von Schweinen aus Österreich-Ungarn verboten. Ich glaube, wir müssen, um unsere Schweinezucht zu erhalten, diesem Beispiele nachfolgen und deshalb haben wir diesen vorliegenden Antrag gestellt.

In formeller Beziehung beantrage ich, diesen Antrag dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zuzuwiesen.

Landeshauptmann: Wie die Beilage Nr. 82 ausweist, ist der Antrag bereits bei seiner Einbringung hinreichend unterstützt; es obliegt mir daher nur die Zuweisungsfrage zur Austragung zu bringen.

(Die Zuweisung des Antrages an den volkswirtschaftlichen Ausschuss wird beschlossen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über die Prüfung der am 30. Oktober 1905 stattgefundenen Ergänzungswahl eines Landtags-Abgeordneten (Beilage Nr. 86).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Dr. Pink:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Politischen Ausschuss.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 7, über das Ansuchen der Ortsgemeinde Pöchl im Gerichtsbezirke Muffee, um Erteilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 169 Prozent im Jahre 1905.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter **Mahr v. Melnhof.**

Ich ersuche denselben, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Mahr v. Melnhof** (von der Tribüne): Hohes Haus! Ich habe die Ehre, namens des Gemeinde-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, über das Ansuchen der Ortsgemeinde Pöchl im Gerichtsbezirke Muffee, um Erteilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 169 Prozent im Jahre 1905 zu referieren.

Der Gemeinde-Ausschuss der Ortsgemeinde Pöchl hat in der Sitzung vom 19. November 1904 den Voranschlag für das Jahr 1905 beraten und festgestellt. Die Summe der in den Voranschlag eingestellten Erfordernisposten beziffert sich auf 5059 K 49 h, während sich die Einnahmen auf 326 K belaufen.

Zur Deckung des sich auf 4733 K 49 h belaufenden Abganges hat der Gemeinde-Ausschuss die Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 169 Prozent auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern, mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer, per 2777 K 10 h, beschlossen. Hierbei würde ein Betrag von 4693 K 30 h erzielt und ist noch ein Abgang von 40 K 19 h verblieben, welcher durch den mit 44 K bezifferten Ertrag des gleichzeitig beschlossenen 20prozentigen Zuschlages zur staatlichen Verzehrungssteuer von Fleisch, Wein und Most seine Bedeckung finden soll.

Nachdem die gesetzlichen Formalitäten erfüllt sind, möchte ich nur noch weiter bemerken, daß diese hohe Umlage sich resultiert durch den Bau eines Armenhauses, der allein auf 3192 K zu stehen kommt. Die Gemeinde hat beschlossen, diese 3192 K nicht aufzunehmen, sondern sie durch Umlagen zu decken; es haben sich über Einladung sämtliche Steuerzahler damit einverstanden erklärt und ist das somit der Wille der ganzen Bevölkerung. Weiters sind die Schulkonkurrenzbeiträge ziemlich hoch, nämlich 564 K 9 h, die Verwaltungskosten belaufen sich auf 715 K, endlich hat die Gemeinde eine Schuld mit 472 K, wodurch diese hohe Gemeinde-Umlage begründet erscheint. Es stellt daher der Sonder-Ausschuss für Gemeinde-Angelegenheiten den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde Pöchl im Gerichtsbezirke Muffee wird zur Deckung der durch das Erträgnis des seitens der Bezirksvertretung Muffee zur Einhebung bewilligten 20prozentigen Zuschlages zur staatlichen Verzehrungssteuer auf Fleisch, Wein und Most nicht bedeckten Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1905 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99prozentigen, noch die Einhebung einer 70prozentigen, zusammen daher einer 169prozentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 16, über das Ansuchen der Ortsgemeinde Padeschberg im Gerichtsbezirke Gonobitz, um Erteilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 160 Prozent im Jahre 1905.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Dr. **Grasovec**.

Ich ersuche denselben, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Dr. Grasovec** (von der Tribüne): Hohes Haus! Der Gemeinde-Ausschuß der Ortsgemeinde Padeschberg hat den Voranschlag für das Jahr 1905 beraten und festgestellt. Demzufolge beziffert sich die Summe der Erfordernisposten auf 2683 K 50 h, die Einnahmen belaufen sich auf 338 K 92 h. Zur Deckung des Abganges mit 2344 K 58 h hat der Gemeinde-Ausschuß die Einhebung einer Gemeindeumlage von 160 Prozent auf sämtliche in der Gemeinde Padeschberg vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer beschlossen. Dadurch würde ein Betrag von 2379 K 12 h erzielt und würde noch ein Überschuß von 34 K 54 h verbleiben, der tatsächlich etwas höher ist, da die Rechnung der Ortsgemeinde Padeschberg in Wirklichkeit einen höheren Rest ausweist, als ausgewiesen worden ist.

Die genannte Gemeinde Padeschberg bedarf der erbetenen Umlage, die Formalitäten sind erfüllt und der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten stellt konform mit dem Antrage des Landes-Ausschusses den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde Padeschberg im Gerichtsbezirke Honobitz wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1905 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99prozentigen, noch die Einhebung einer 61prozentigen, zusammen daher einer 160prozentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 55, über das Ansuchen der Marktgemeinde Altenmarkt im Gerichtsbezirke St. Gallen, um eine Subvention für die öffentliche Wasserleitung.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Dr. **Buchmüller**, den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Dr. Buchmüller** (von der Tribüne): Ich habe die Ehre, Bericht zu erstatten, über den Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegen-

heiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 55, über das Ansuchen der Marktgemeinde Altenmarkt im Gerichtsbezirke St. Gallen, um eine Subvention für die öffentliche Wasserleitung.

Hohes Haus! Die Gemeinde Altenmarkt hat am 15. September 1903 ein Ansuchen an den Landes-Ausschuß gestellt, um Subventionierung oder eventuell um ein unverzinsliches Darlehen für die Errichtung einer Wasserleitung in dem Markte Altenmarkt. Der Landes-Ausschuß hat nun Erhebungen gepflogen und ist nachgewiesen worden, daß diese Wasserleitung dringend notwendig ist, und zwar aus sanitären und wirtschaftlichen Gründen und mit Rücksicht auf Feuerlöschzwecke. Es ist diese Wasserleitung durch die Bezirkshauptmannschaft Liezen kommissioniert, und sind die bezüglichlichen Pläne von derselben genehmigt worden. Es ist dabei nur zu bemerken, daß die Idee, eine Wasserleitung zu errichten, nicht durch die Ortsgemeinde Altenmarkt gebracht worden, und auch nicht von der Ortsgemeinde als solche beschlossen worden ist, sondern die Hausbesitzer von Altenmarkt haben sich zusammengefunden und einstimmig beschlossen, diese Wasserleitung zu errichten. Später hat nun die Gemeindevertretung des Marktes Altenmarkt in der Gemeinde-Ausschuffung vom 9. August 1903 beschlossen, ein Darlehen aufzunehmen, beziehungsweise die Haftung für ein aufzunehmendes Darlehen zu übernehmen, um die anerlaufenden Kosten für die Wasserleitung zu ersetzen, und so wurde der Beschluß gefaßt, ein Darlehen von 14.000 Kronen aufzunehmen. Dieser Beschluß des Gemeinde-Ausschusses, welcher legal gefaßt wurde, und wobei alle gesetzlichen Formalitäten erfüllt worden sind, wurde von der Bezirksvertretung St. Gallen am 7. September 1903 genehmigt. Die Kosten der ganzen Wasserleitung belaufen sich auf 23.000 Kronen. Davon sind 8000 Kronen als Spenden eingegangen. Es sind also nur 15.000 Kronen zur Deckung notwendig. Nachdem nun die Deckung dieser Kosten nicht von der Ortsgemeinde, sondern von den Hausbesitzern des Marktes Altenmarkt getragen werden muß und daher eine Sonderumlage gemäß § 72 des Gemeindegesetzes auf die in der Gemeinde vorgeschriebenen Staatssteuern erforderlich wäre, und nachdem weiters die gesamte Staatssteuer in der Gemeinde nur den Betrag von 1160 Kronen ausmacht, so würde die Rückzahlung dieses Darlehens, beziehungsweise die Amortisierung und Verzinsung desselben für die Ortsbewohner des Marktes eine sehr große Belastung bedeuten. Außerdem muß noch bemerkt werden, daß die Marktgemeinde Altenmarkt für das Jahr 1904 eine 105prozentige Gemeinde-Umlage bewilligt bekommen und für dieses Jahr um eine Gemeinde-Umlage von 130 Prozent ange-

sucht hat. Durch die Erbauung der Wasserleitung ist die Marktgemeinde Altenmarkt in mißliche finanzielle Verhältnisse versetzt worden. In Anbetracht dieser mißlichen finanziellen Lage der Gemeinde und weiters, daß die Errichtung einer Trink- und Nutzwasserleitung für den Markt selbst dringend notwendig gewesen ist, weiters die Gemeinde die Haftung für das aufgenommene Darlehenskapital von 14.000 Kronen übernommen hat und nachdem bei diesem Beschlusse alle gesetzlichen Formalitäten erfüllt sind, und weiters der Marktgemeinde Altenmarkt auch seitens des Ackerbau-Ministeriums eine Subvention für diese Wasserleitung zugesichert worden ist, und nachdem der Kostenaufwand von 23.000 Kronen für diese Wasserleitung durch Belege nachgewiesen erscheint, stellt der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten in Übereinstimmung mit dem Landes-Ausschusse folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, der Marktgemeinde Altenmarkt im Gerichtsbezirke St. Gallen aus Anlaß der Errichtung einer Trink- und Nutzwasserleitung, insofern ihr hiefür eine staatliche Subvention gewährt wird, ein unverzinsliches, in zehn gleichen, vom 1. Jänner 1907 beginnenden Jahresraten rückzahlendes Darlehen im Ausmaße der Staatssubvention, jedoch nur bis zum Höchstbetrage von 4000 Kronen aus dem Landesfonde flüssig zu machen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Es sind mir eine Anzahl Anträge und Interpellationen überreicht worden. Ich ersuche die Herren Schriftführer mit der Verlesung zu beginnen.

Schriftführer **Capra** (liest):

„Interpellation

der Abgeordneten Stieg und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Statthalter, betreffend das Vorgehen des k. k. Forstärars gegenüber den Servitutberechtigten in Pichl bei Aulfsee.

Trotz der verbrieften Rechte erfahren die Servitutberechtigten in Pichl bei Aulfsee seitens des k. k. Forstärars eine Behandlung, welche zu vielfachen Klagen Anlaß gibt. Hievon haben die Interpellanten bereits in ihrer Anfrage in der Sitzung vom 28. Oktober nur die vertragswidrige Einhebung von Gebühren für den Streubezug erwähnt. Daran schließen sich noch folgende Klagen:

1. Baute das k. k. Forstärar behufs Holzlieferung Straßen in die Waldungen des Hinterberges, welche ohne Abzäunung in die Waldweiden einmünden und zur Folge haben, daß das dortselbst befindliche Weidevieh in Kultur- und Schonflächen ausbricht, was dann zur Bestrafung der betreffenden Viehbesitzer führt, ganz abgesehen davon, daß das Weidevieh sich noch häufig auf abschüssige Stellen verirrt und verunglückt. Dem wäre aber leicht abgeholfen, wenn das k. k. Forstärar diese Straßeneinmündungen abzäunen würde.

2. Bildet es einen großen Übelstand, daß das k. k. Forstärar bei Grundstücken, die es aufkauft, die Umzäunung auflöst, wodurch dieselben Schäden für die Servitutberechtigten entstehen, wie bei der Nichtsicherung der Straßeneinmündungen.

3. Wird vielfach darüber geklagt, daß die k. k. Forstorgane durch willkürliches Abtreiben des Viehes und Verhinderung des Tränkens die vertragsmäßig gewährleistete Weideberechtigung der Besitzer schmälern.

4. Werden entgegen dem klaren Wortlaute der Regulierungsvergleiche die Bauern beim Holzvermessen nicht beigezogen, weshalb sie diesbezüglich ganz der Willkür der Forstorgane ausgeliefert sind und Schmälerung ihrer Rechte erleiden.

5. Ist den Bauern im Falle von Gebäudebeschädigungen durch Elementarereignisse in den Regulierungsvergleichen eine Nutzholzaushilfe zugesichert. Anlässlich derartiger Beschädigungen wurden aber die Ansprüche der von ihrem Bezugsrechte Gebrauch machenden Bauern abgewiesen, weil im Regulierungsvergleiche, offenbar aus Versehen, bei Aufzählung der Elementarereignisse Orkane nicht erwähnt sind.

Die Interpellanten sind der Ansicht, daß der Staat es fürwahr nicht nötig hätte, die um ihre Existenz ohnedies schon schwer genug kämpfenden Bauern in der Benützung ihrer verbrieften Rechte derartig zu schmälern, und stellen die Gefertigten im Nachhange zu der bereits am 28. Oktober l. J. vorgebrachten Beschwerde folgende

Anfrage:

1. Hat Se. Excellenz, der Herr Statthalter von dem Vorgehen des k. k. Forstärars gegenüber den servitutberechtigten Besitzern in Pichl, Bezirk Aulfsee, Kenntnis?

2. Wenn „ja“, was gedenkt Se. Excellenz zu tun, um die gerügten Übelstände abzustellen und den Bauern zu ihrem Rechte zu verhelfen?

Graz, am 7. November 1905.

Burger.	Stieg.
Frank.	v. Hofitansky.
Brandl.	Georg Daniel.“

„Interpellation“

der Abgeordneten Einspinner, Walz, Krebs und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Statthalter, betreffend die ungesetzmäßige Handhabung des Personaleinkommensteuer-Gesetzes durch die k. k. Steueradministration in Graz.

Unter dem 26. August l. J., Z. 17.170, gelangte an die Grazer Genossenschaften von der k. k. Steueradministration Graz eine Zuschrift, in der sie aufgefordert werden, die bei den Genossenschafts-Mitgliedern in Verwendung stehenden Hilfskräfte (eventuell motorische Kräfte) der k. k. Steueradministration bekannt zu geben, trotz des Umstandes, daß die k. k. Steuerbehörden genau wissen, wie viele Hilfskräfte in jedem einzelnen Geschäftsbetriebe beschäftigt sind.

In vollständig richtiger Erkenntnis des Umstandes, daß die Genossenschaften nicht bemüht sind, der k. k. Steueradministration derartige Dienste zu leisten, in weiterer Erwägung des Umstandes, daß es namentlich in jenen Genossenschaften, in denen Hilfsarbeiterschaft unausgesetzt wechselt, ungemein schwer ist, solche Angaben machen zu können, wurde vom Verbands von Genossenschaften handwerksmäßiger und dieser verwandter Gewerbe im politischen Bezirke Graz an die k. k. Steueradministration unter dem 26. Oktober l. J. eine Eingabe gerichtet, in der bekannt gegeben wird, daß die Genossenschaften der Weisung der k. k. Steueradministration aus den eben angegebenen Gründen keine Folge zu geben gewillt sind.

In Beantwortung dieser Verbandszuschrift gelangte nun sowohl an den Bezirksverband wie auch an die Genossenschaften von eben dieser k. k. Steueradministration eine Zuschrift, die deutlich erkennen läßt, daß von dieser k. k. Steuerbehörde auf die Genossenschaften ein Gewaltakt geplant ist, um die Genossenschafts-Vorstellungen zu Instrumenten der k. k. Steuerbehörden zu machen.

Diese Zuschrift läßt aber auch erkennen, daß es eben diese k. k. Steueradministration mit den Bestimmungen des Personaleinkommensteuer-Gesetzes überhaupt nicht so genau nimmt, denn sonst wäre es ganz unmöglich, daß diese Behörde auf Bestimmungen verweist, die gar nicht existieren, beziehungsweise das Gesetz in einer Weise auszulegen bestrebt ist, welches Vorgehen ganz ungesetzmäßig bezeichnet werden muß.

Im § 269 des Personaleinkommensteuer-Gesetzes ist es klar zum Ausdruck gebracht, daß die Verpflichtung, in Besteuerungsangelegenheiten Zeugnis zu leisten oder als Sachverständiger auszusagen, nur physische Personen, nie aber juristische Personen treffen kann.

Der § 270 dieses selben Gesetzes sagt, daß alle öffentlichen Behörden und Ämter einschließlich der Land-

bezirke und Gemeindebehörden und Ämter zur Auskunftserteilung verpflichtet sind; von einer Genossenschaft ist aber in diesem Paragraphen keine Rede, und es muß daher als ein Willkürsakt bezeichnet werden, wenn Genossenschaften zu Dienstleistungen herangezogen werden, zu denen sie keineswegs verpflichtet werden können.

Trotz des Umstandes, als Genossenschaften, wie aus den erwähnten Paragraphen hervorgeht, zu derartigen Dienstleistungen nicht verpflichtet werden können, fand sich die k. k. Steueradministration Graz doch bemüht, in neuerlicher Zuschrift, Z. 20.856 vom 31. Oktober l. J., den Genossenschaften mitzuteilen, daß sie die verlangten Gutachten nunmehr bis 10. November l. J. abzugeben oder die Stimmen sämtlicher Ausschuß-Mitglieder ihrer Genossenschaft binnen drei Tagen bekannt zu geben haben, widrigens dieselben zu einer Ordnungsstrafe von hundert Kronen verurteilt würden.

Da diese gewalttätige, ganz ungesetzliche Drohung dazu angetan ist, in sämtlichen Genossenschaften eine wohl zu begreifende Aufregung hervorzubringen, so empfiehlt es sich, wenn diese Erlässe möglichst umgehend rückgängig gemacht werden, und stellen daher die Gefertigten die

Anfrage:

Ist Eure Exzellenz nach dem Vorgeführten geneigt im Wege der k. k. Finanz-Landesdirektion die Zurückziehung dieser beunruhigenden Erlässe an die Genossenschaften zu veranlassen und weiters sind Euer Exzellenz bereit die k. k. Steuerbehörden anzuweisen, künftighin zu keinen Mitteln mehr zu greifen, welche geeignet sind, die k. k. Steuerbehörden in der Achtung vor der Öffentlichkeit herabzusetzen?

Graz, am 7. November 1905.

Einspinner.

Anton Walz.

Erber.

Anton Krebs.

Reitter.

Dr. Hofmann.

Dr. v. Derschatta.“

Schriftführer **Klammer** (liest):

„Interpellation“

der Abgeordneten Kurz und Genossen an Se. Exzellenz den Herrn Statthalter, betreffend die Freibank in Graz.

Im Verlaufe der letzten Jahre hat der Stadtrat Graz die bei den ländlichen Grundbesitzern sehr übelberühmte sogenannte Freibank errichtet, in welcher solches Vieh, Künder, Kälber und Schweine, welche, wie der Fud sagt, nicht ganz koscher sein sollen, um einen sehr billigen Preis ausgeschrotet wird.

Kommt also ein Stück Vieh auf den Markt, welches den Sanitätsärzten verdächtig vorkommt, so wird es konfisziert und kommt in die Freibank; und den Schaden,

welcher, wie die Händler versichern, durchwegs fast die Hälfte des wirklichen Wertes beträgt, haben die Grundbesitzer, bei welchen ein derartiges Vorgehen die höchste Erbitterung hervorruft.

Es wäre sachlich vielleicht weniger einzuwenden, wenn wirklich nur erkranktes Vieh, dessen Fleisch zum Genuß für Menschen gefährlich wäre, konfisziert würde. Es haben jedoch in letzter Zeit sich wirklich ärgerniserregende Fälle zugetragen; so wurde einem Bauern der Gemeinde Laffelsdorf, politischer Bezirk Deutsch-Landsberg, ein schwerer Ochse konfisziert, bei welchem das Fleisch nur eine etwas gelbliche Farbe hatte; und der Bauer erlitt einen Schaden von zirka 200 K. Ein fettes Schwein, rein, zart und weiß, wurde konfisziert, weil es auf einer Niere ein kleines Wasserbläschen hatte; ja noch mehr! die sogenannten Altschneider, das sind kastrierte Eber, welche eine Zeitlang zur Zucht verwendet werden, wurden durchgehends konfisziert.

Das sind unerträgliche Zustände. Das Land gibt jährlich mehrere tausend Kronen Subvention zur Hebung der Schweinezucht, und dem Grundbesitzer will man es auf solche Art unmöglich machen, einen Zuchteber zu halten.

Was soll ein Grundbesitzer unter solchen Verhältnissen mit einem fetten Zuchteber machen? Ein Fleischauger, welcher keine Würste erzeugt, kann denselben nicht verwenden, weil er doch ein minderwertigeres Fleisch liefert und der Besitzer infolgedessen ohnedies per Kilo um zwei bis vier Heller billiger verkaufen muß. Sollen die Grundbesitzer diese oft sehr schweren Tiere selbst verwenden, mit was begleichen sie dann ihre Ausgaben?

Diese Freibank schädigt den Grundbesitzer in dreifacher Beziehung:

1. Nimmt er für das konfiszierte Tier nur die Hälfte des Wertes ein;

2. wird demselben der Betrag für das konfiszierte Tier erst nach Verlauf von drei Wochen ausbezahlt, wo der Besitzer gewöhnlich schon hart auf seine Einnahme wartet;

3. sind die Besitzer noch dadurch geschädigt, daß, wenn ein Tier während der Mast öfters hustet oder sich wie immer unruhig zeigt, ein solches Tier nicht mehr auf den Grazer Markt bringen lassen und nur unter der Bedingung verkaufen, daß es auf dem Lande geschlachtet wird; durch eine solche Bedingung sind die Besitzer ebenfalls gezwungen billiger zu verkaufen.

Die Befertigten erlauben sich daher die

Anfrage:

Sind Curer Exzellenz diese Zustände am Grazer Viehmarkte bekannt und ist die Errichtung dieser Frei-

bank gesetzlich begründet? Wenn „ja“, sind Exzellenz geneigt bei dieser Freibank strengste Kontrolle üben zu lassen, damit die Grundbesitzer nicht ungerechtfertigterweise zu Schaden kommen?

Graz, am 6. November 1905.

Josef Kurz.	Mois Schweiger.
F. Hagenhofer.	Kern.
Joh. Krenn.	Ferd. Berger.
Wagner.	Stöcker.

Schriftführer **Capra** (liest):

„Interpellation

der Abgeordneten Dr. Grašovec und Genossen an Se. Exzellenz den Herrn k. k. Statthalter, betreffend die Gemeindevertretungswahlen in Untersteiermark.

Es mehren sich die Fälle in Untersteiermark, daß Gemeindevahlen aus ganz nichtigen Gründen als ungültig aufgehoben werden, und zwar regelmäßig in solchen Gemeinden, in denen die nationale Partei, sei es zum ersten Male oder erst nach mehreren Zwischenwahlen wieder einmal die Majorität erlangt. Nicht nur einmal, sondern zwei- und dreimal nacheinander wurden Gemeindevahlen als ungültig erklärt, falls es der nationalen Partei auch bei wiederholter Wahl gelang, die Majorität zu gewinnen.

In allen diesen Fällen hatte die sogenannte deutschfreundliche Partei bisher die Majorität in der Gemeindevertretung und traf daher selbst alle Vorbereitungen für die Neuwahl.

Die frühere Gemeindevertretung hatte somit auf die Zusammenstellung der Wählerliste den entscheidenden Einfluß; aus ihrer Majorität wurde die Wahlkommission zusammengesetzt, welche die Neuwahl leitete. Alle Vorteile waren somit auf der Seite der früheren Majorität.

Es sollen einige solche Fälle angeführt werden:

In St. Egydi, Bezirk Marburg, fand die Gemeindevwahl Ende August 1903 statt; die slovenisch-nationale Partei erhielt die Majorität. Die Gegenpartei beschwerte sich und führte nicht weniger als 30 Beschwerdepunkte an.

Die Statthalterei verwarf zwar alle diese Beschwerdepunkte, annullierte jedoch die Wahl, weil der Gemeindevorsteher auf der Kundmachung den Tag des Anschlages nicht angemerkt und dann bei seiner Einvernehmung angegeben hatte, er könne sich nicht mehr genau erinnern, wann die Kundmachung auf der Amtstafel angeschlagen worden sei.

Viele Zeugen hätten bestätigen können, daß die Kundmachung durch die gesetzliche Zeit angeschlagen war; es genügte jedoch der Statthalterei schon das Nichterinnern des Mannes, der nach dem Wahlergebnisse nicht mehr Gemeindevorsteher geworden wäre.

In der Gemeinde Dplotnig, Bezirk Gonobitz, fand die Gemeindevahl am 9. November 1903 und dann am 31. Jänner 1904 statt. Bei der dritten Wahl endlich, am 31. Juli 1905, welche von der gegnerischen Gemeindevertretung für den Tag bestimmt worden war, an dem im Bezirke die Firmung stattfand, siegte nach einer maßlosen Agitation die deutschseinwollende Partei. Es ist ganz merkwürdig, daß gerade diese Wahl seitens der Statthalterei schon bestätigt wurde.

Am 25. Februar l. J. fand die neue Gemeindevahl für Tüchern, Gerichtsbezirk Gills, statt. Nach einer langen Reihe von Jahren siegte diesmal die slovenische Partei.

Dagegen brachte die deutsche Partei eine Beschwerde ein, in der sie dem Bernehmen nach, einzelnen slovenischen Wählern das Wahlrecht, das ihnen von der Bezirkshauptmannschaft zuerkannt worden war, absprach und auf diese Weise berechnete, daß sie eigentlich hätte die Majorität haben sollen.

Die Statthalterei hat sich nun auf den bequemen Standpunkt des § 16 der Gemeinde-Wahlordnung zurückgezogen und, obgleich die Beschwerdeführer sich auf denselben gar nicht beriefen, die Gemeindevahl annulliert, weil angeblich die Kundmachungsfrist nicht eingehalten wurde, beziehungsweise die Einhaltung dieser Frist nicht genau erwiesen sei.

Jedenfalls hatte die Statthalterei früher nicht diese Ansicht. Da nämlich durch lange Zeit eine Entscheidung in dieser so einfachen Angelegenheit nicht herablangte, wurde von der slovenischen Partei die Entscheidung urgiert.

Die Antwort der Statthalterei lautete dahin, daß noch vorher das Resultat von Vorerhebungen in mehreren Strassachen, die von der Gegenseite beim k. k. Kreisgerichte Gills anhängig gemacht worden waren, abgewartet werden müsse.

Die Gegenpartei hatte nichts eiligeres zu tun, als viele Strafanzeigen einzubringen, die dem Inhalte nach nahezu gleichlautend waren, nämlich dahin abzielten, es sei eine Fälschung des Wahleresultates dadurch erfolgt, daß die Unterschriften von Zeugen auf den Wahlvollmachten erst später und nicht in Anwesenheit der Vollmachtgeber auf die Vollmachten gesetzt worden seien.

Alle diese Strafanzeigen haben sich als grundlos erwiesen und wurde das Strafverfahren in allen Fällen eingestellt.

Hätte die Statthalterei, wie sie dann in ihrer lange darauf erfolgten Entscheidung es getan, schon zur Zeit der Urgenz sich auf die Bestimmung des § 16 der Gemeinde-Wahlordnung berufen wollen, obgleich die Beschwerdeführer sich darauf nicht beriefen, hätte sie

anläßlich der ersten Urgenz nicht als Grund für ihr langes Zuwarten angeführt, daß erst das Resultat der Strafprozesse abgewartet werden müsse, sie hätte den Wahllakt sofort aufheben können, da doch zur Konstatierung, ob die Kundmachung gesetzlich erfolgt ist, nicht die Zeit von mehr als einem halben Jahre notwendig ist.

Es hat vielmehr den Anschein, als ob die Wahl, da die slovenische Partei siegte, auf jeden Fall aufgehoben werden sollte und daß, weil sonst kein Grund vorhanden war, schließlich die Bestimmung des § 16 der Gemeinde-Wahlordnung herhalten mußte.

Jedenfalls ein Unikum in ganz Steiermark dürfte die Gemeinde Kerschbach, Gerichtsbezirk Windisch-Feistritz, sein. Dort fand die Neuwahl für die Gemeindevertretung das erste Mal am 2. Mai 1903, dann am 27. Juni 1904 und zum dritten Male am 15. Mai 1905 statt.

Nachdem die zweite Wahl am 27. Juni 1904 annulliert worden war, erfolgte die Kundmachung der neuen Wahl durch den Gemeindevorsteher vollkommen ordnungsgemäß. Die Wahllisten lagen durch die gesetzliche Zeit auf und auch die Kundmachung war während der vorgeschriebenen Zeit angeschlagen.

Auch diese dritte Wahl ist bisher noch nicht bestätigt.

Diesmal war die Kundmachung sogar durch vier Wochen angeschlagen und auch die Wählerlisten lagen viel länger als vier Wochen zur Einsicht auf, was durch Zeugen erwiesen werden kann und worüber der Zeugenbeweis angeboten wurde.

Die alte Gemeindevertretung funktioniert jetzt schon seit dem 6. Februar 1901, somit nahezu sechs Jahre, und ist bei diesem Vorgange der Statthalterei gar nicht abzusehen, ob es überhaupt noch zu einer Konstituierung einer neuen Gemeindevertretung kommen werde.

Bei der jetzt beliebten Art und Weise der Behandlung von Beschwerden in Gemeindevahl-Angelegenheiten hat es jede Gemeindevertretung in der Hand, die Dauer ihrer Wirksamkeit so lange als möglich hinauszuschieben. Sie begeht irgend einen Formfehler, kürzt irgend eine Frist des § 16 oder 17 der Gemeinde-Wahlordnung ein wenig ab oder erklärt, wenn dies auch nicht geschehen ist, in dem von ihr abverlangten Berichte, es sei nicht mehr feststellbar, wann die Kundmachung erfolgte, beziehungsweise wie lange sie dauerte.

In einem jeden solchen Falle kann sie mit Sicherheit auf Annullierung der Wahl rechnen; die alte Gemeindevertretung kann aber noch jahrelang über ihre Amtsdauer hinaus ihr Amt beibehalten.

Gerade jetzt soll sich die politische Behörde in Luttenberg wieder ganz besonders um die Gemeindevahlen in jenen Gemeinden des Bezirkes Ober-Radkersburg in-

terefferen, in denen die slovenische Partei die Majorität über die sogenannte Bračkopartei erlangt hat. Diese Partei ist bei den letzten Gemeindevahlen in einigen Gemeinden unterlegen, was jedenfalls dem Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Luttenberg nicht paßte, der bei der letzten Landtagswahl ostentativ als erster Wähler für den deutschen Kandidaten stimmte, was angeblich damit begründet wurde, daß er als Vorstand der politischen Behörde mit einem Landes-Ausschuß-Mitglied, beziehungsweise mit dem Landes-Ausschusse es sich nicht verderben dürfe.

Die slovenische Partei ist überzeugt, daß die politischen Behörden im Falle von Beschwerden gegen vorgenommene Gemeindevahlen sich von politischen Erwägungen leiten lassen und das Prinzip des gegenwärtigen Besitzstandes auch auf dieses Gebiet übertragen wollen.

Es ist bedauerlich, daß im Falle von Beschwerden gegen vorgenommene Gemeindevahlen bis zur Entscheidung regelmäßig nahezu ein Jahr vergeht.

Das ist gewiß keine expeditiv Erledigung, die doch das erste Postulat einer vernünftigen Verwaltung ist.

Die gefertigten Abgeordneten stellen an Se. Excellenz den Herrn k. k. Statthalter die

Anfrage:

1. Sind demselben diese Umstände bekannt?
2. Ist derselbe bereit, Sorge zu tragen, daß in Zukunft nicht wieder Gemeindevahlen einfach deshalb, weil sie der einen oder der anderen politischen Partei nicht genehm sind, aus irgend einem wichtigen Grunde annulliert werden, oft auch aus Gründen, auf die sich die Beschwerdeführer gar nicht berufen haben?
3. Ist derselbe bereit, Sorge zu tragen, daß in Zukunft Beschwerden gegen die Gültigkeit von Gemeindevahlen schnellstens erledigt werden?

Graz, am 7. November 1905.

Dr. Grašovec.	Dr. Ploj.
Dr. Furtela.	Kobič.
Dr. Ivan Dežko.	Kočevar.
Roš.	Bošnjak.

Schriftführer **Klammer** (liest):

„Interpellation

der Abgeordneten Brandl und Genossen an Se. Excellenz den Herrn Statthalter, betreffend die sogenannte Mesnerjammung in Mitterlobming und Kleinlobming.

In Kleinlobming war es seit jeher üblich, daß der jeweilige Pfarrer für den Unterhalt des Mesners Lebensmittel sammeln ließ. Wie gewöhnlich, wurde bei diesen Sammlungen durchaus nicht wählerisch zu Werke ge-

gangen. Es wurden genommen Getreide, Eier, Holz, Geld u., mit besonderer Vorliebe aber Schinken. Die Gaben wurden von den Gläubigen freiwillig verabfolgt, wurden aber auch vom jetzigen Herrn Pfarrer verlangt, trotzdem derselbe gar keinen Mesner hat. Die Köchin des Herrn Pfarrers sowie dessen Magd teilen sich in die Arbeitsobliegenheiten des Mesners, was zur Folge hat, daß das Innere der Kirche arg vernachlässigt wird. Es wurde häufig nicht gereinigt, es wurden nicht in üblicher Weise die Lichter angezündet, die Kirchenuhr wurde so vernachlässigt, daß sie nun schadhast wurde, es wurden auch häufig gar nicht die Glocken zum Gottesdienste geläutet.

Es ist nach alledem begreiflich, daß sich einzelne Besitzer weigerten, dem Verlangen des Herrn Pfarrers nach Gaben für den gar nicht existierenden Mesner nachzukommen, um so mehr, als sie sahen, daß beispielsweise Schinken, welchen die Bauern spendeten, auf den Misthaufen des Herrn Pfarrers wanderten, weil sie nicht aufgezehrt werden konnten und infolgedessen verderben.

Das Empörendste an der ganzen Sache ist aber, daß der Herr Pfarrer gegen jene Besitzer, welche sich weigerten etwas zu geben, die Hilfe der politischen Behörde anrief und daß letztere diese auch insofern leistete, als sie von den erwähnten Besitzern Aufklärung über den Grund der Gabenverweigerung verlangte.

Die Gefertigten stellen nun folgende

Anfrage:

Ist Se. Excellenz der Herr Statthalter, in der Lage, dieses Einschreiten der politischen Behörde zu Gunsten der Lebensmittelsammlungen des Herrn Pfarrers von Kleinlobming gesetzlich zu rechtfertigen?

Graz, am 7. November 1905.

Brandl.	Georg Daniel.
Burger.	Stieg.
v. Rokitský.	Frank."

Schriftführer **Capra** (liest):

„Interpellation

der Abgeordneten Freiherrn v. Rokitský und Genossen an den Landes-Ausschuß, betreffend den Bau eines Landwirtschaftshauses.

In einer Sitzung vom 5. Jänner 1905 faßte der hohe Landtag folgenden Beschluß:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Frage des Baues eines Landwirtschaftshauses in Graz zu studieren und über das Erhebungsergebnis in der nächsten Landtagsession zu berichten.

Die Gefertigten stellen demnach die

Anfrage:

Ist der Landes-Ausschuß nunmehr in der Lage, diesem Auftrage zu entsprechen?

Graz, am 7. November 1905.

v. Rokitsansky.

Stieg.

Burger.

Brandl.

Georg Daniel.

Frank."

Landeshauptmann: Diese Interpellationen werden an ihre Adressen geleitet werden.

Es sind mir auch Anträge übergeben worden, die ich die Herren Schriftführer bitte, zur Verlesung zu bringen.

Schriftführer Klammer (liest):

„Antrag

der Abgeordneten Dr. Furtela, Dr. Ploj, Dr. Dečko und Genossen, betreffend die Abänderung der Gemeindeordnung für Steiermark, Gesetz vom 2. Mai 1864, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 5.

Hoher Landtag!

Nach § 12 G.-O. wird die Gemeinde in ihren Angelegenheiten durch einen Gemeinde-Ausschuß und einen Gemeinde-Vorstand vertreten. Diese Organe beschließen, vollziehen, beaufsichtigen für die Gemeinde. Ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit muß über jeden Zweifel erhaben sein.

Das ist aber in dem Augenblicke nicht mehr der Fall, wenn Gemeindevertreter während ihrer Mandatsdauer zur Gemeinde selbst oder zu Anstalten, welche von der Gemeinde, dem Bezirke oder Lande erhalten oder auch nur subventioniert werden, in das Verhältnis von Lieferanten treten.

Die Gemeindeordnung verbietet dies nicht ausdrücklich und ist deshalb der Abänderung durch entsprechende Ergänzung bedürftig.

Die Gefertigten beantragen:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der steiermärkische Landes-Ausschuß wird beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten und dem Landtage in der nächsten Session zur Beratung und Beschlußfassung zu unterbreiten, mit welcher die geltende Gemeindeordnung für Steiermark dahin ergänzt wird, daß Bürgermeister, Gemeindevorsteher, Gemeinderäte, Gemeindevertreter während ihrer Amtswirkksamkeit von der Übernahme jeder wie immer Namen habenden Lieferung für die Gemeinde, den Bezirk oder das Land sowie für die Anstalten und Unternehmungen dieser ausgeschlossen erscheinen.

Graz, am 4. November 1905.

Dr. Fr. Furtela.

Dr. Ivan Dečko.

Bošnjak.

Kočevar.

Dr. Grasovec.

J. Koškar.

Kobič.

Dr. Ploj.

Koš."

Schriftführer Capra (liest):

„Antrag

der Abgeordneten Freiherrn v. Rokitsansky und Genossen, betreffend die Vorlage eines neuen Wehrgesetzes.

Hoher Landtag!

Die Gefertigten stellen den

Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, das schon zu wiederholtenmalen in Aussicht gestellte neue Wehrgesetz dem Reichsrate in Vorlage zu bringen und in demselben die vom steiermärkischen Landtage in seiner Sitzung vom 5. Jänner 1905 vorgebrachten Forderungen und Wünsche, betreffend Erleichterungen in der Ableistung der Wehrpflicht (zweijährige Dienstzeit, Ernteurlauben u.) zu berücksichtigen.

Graz, am 7. November 1905.

v. Rokitsansky.

Brandl.

Stieg.

Georg Daniel.

Burger.

Frank."

Schriftführer Klammer (liest):

„Antrag

der Abgeordneten Brandl und Genossen, betreffend die Ausarbeitung eines Straßenregulierungs-Projektes im

Bezirk Oberzeiring.

Hoher Landtag!

Die Gefertigten stellen den

Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, betreffs der dringend notwendigen Regulierung der Teilstrecke der Tauern-Reichsstraße vom Kilometer 38-8 bis 39-2 und der von da abzweigenden zur Bahnhstation Thalheim führenden Judenburger Bezirksstraße II. Klasse für den Bezirk kostenlos ein einschlägiges Projekt samt Kostenvoranschlag ausarbeiten zu lassen und hierüber zuverlässig in der nächsten Session Bericht zu erstatten.

Im Falle einer günstigen Lösung ist die Regulierung unter Beiziehung der Interessenten ohne Zeitverlust weiter zu verfolgen, eventuell zu verwirklichen.

Graz, am 7. November 1905.

Brandl.

Frank.

Burger.

Franz Stieg.

Georg Daniel, v. Rokitsansky.

Landeshauptmann: Diese Anträge werden in Druck gelegt und sodann der weiteren geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt werden.

Ich schreite nunmehr zum Schluß der Sitzung.

Die nächste Sitzung bestimme ich für Donnerstag den 9. November 1905, um 11 Uhr vormittags, damit die Ausschüsse sich vielleicht auch vor der Haus-sitzung versammeln können.

Auf die

Tagesordnung

setze ich:

1. Begründung des Antrages des Abgeordneten Stieg, betreffend eine Beitragsleistung zu den von Ferdinand Neuper am Ennsflusse vorgenommenen Ufersicherungen (Beilage Nr. 88).

2. Begründung des Antrages der Abgeordneten v. Rokitsansky, Daniel und Genossen, betreffend die Erbauung einer Landes-Siechenanstalt im Bezirke Umgebung Graz (Beilage Nr. 89).

3. Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Aigen im Gerichtsbezirke Erdning, um Erteilung der Bewilligung zur Erhebung einer Gemeinde-Umlage von 158 Prozent im Jahre 1905 (Beilage Nr. 99).

4. Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die Herstellung einer Straßenverbindung von Leutsch im Bezirke Oberburg durch das Bodvolovlektal bis zur krainischen Landesgrenze (Beilage Nr. 100).

5. Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die Auflassung der Gilli-Rohitscher Bezirksstraße I. Klasse und deren Erklärung zur Bezirksstraße II. Klasse (Beilage Nr. 101).

6. Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses mit Vorlage des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend die Herstellung von Kanälen zur Ableitung der Abfall- und Spülwässer und Einschlauchung der Haus- und Gebäudekanäle in die öffentlichen undurchlässigen Kanäle in der Stadtgemeinde Voitsberg (Beilage Nr. 103).

7. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen

Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 27, mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Befreiung der in der Gemeinde Pettau ausgeführten Bauten von der Ent-richtung der Gemeinde-Umlagen auf die Hauszinssteuer (Beilage Nr. 91).

Berichterstatter Abgeordneter Lenko.

8. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 32, mit Vorlage des Entwurfes eines Gesetzes, womit grundsätzliche Bestimmungen betreffend die öffentliche Wasserleitung der Ortsgemeinde Miklasdorf im Gerichtsbezirke Leoben er-laffen werden (Beilage Nr. 92).

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Buchmüller.

Ist hinsichtlich der Tagesordnung etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es meldet sich keiner der Herren Abgeordneten zum Worte, es bleibt somit dabei.

Ich habe bekanntzugeben, daß die Konstituierung des Weinkultur-Ausschusses heute unmittelbar nach der Haus-sitzung im Sitzungs-saale des Landtages stattfindet.

Eine Sitzung des kombinierten Finanz- und Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten findet heute nach der Haus-sitzung im Gemeinde-Ausschuß-Lokale statt, behufs Zuweisung von Referaten. Der Eisenbahn-Ausschuß versammelt sich gleich nach der Haus-sitzung behufs Referatsverteilung im Lokale des Petitions-Ausschusses. Der Finanz-Ausschuß hält heute den 7. November unmittelbar nach der Haus-sitzung und sodann nachmittags um 4 Uhr eine Sitzung ab. Auf der Tagesordnung steht: 1. Stiftungen und Stipendien und 2. Landeskultur-Angelegenheiten. Eine Sitzung des Landeskultur-Ausschusses findet heute um 4 Uhr nachmittags im Lokale des Gemeinde-Ausschusses statt. Der Petitions-Ausschuß hält morgen Mittwoch den 8. November, um 9 Uhr früh, eine Sitzung ab. Ist sonst noch etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es meldet sich niemand mehr zum Worte.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 11 Uhr 55 Minuten vormittags).